
Deutscher Industrie- und Handelskammertag

Referentenentwurf - Bundesministerium für Wirtschaft und Energie Verordnung zur Änderung der Gewerbeanzeigerordnung, Bearbeitungsstand: 01.03.2019

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem o. g. Entwurf.

A. Allgemeine Anmerkungen

- **Aufnahme eines Felds zur Angabe einer E-Mail/Web-Adresse**

Die Muster-Vordrucke für Gewerbemeldungen werden um die Angabe einer Email-/Web-Adresse ergänzt. Die Angabe einer E-Mail-Adresse erscheint zeitgemäß und ist zu begrüßen. Hierdurch wird es den zuständigen Stellen ermöglicht, auch per E-Mail mit dem Gewerbetreibenden Kontakt aufzunehmen. Nicht ersichtlich ist jedoch, welchem Zweck die Angabe der Web-Adresse dienen soll. Hierzu lässt sich der Gesetzesbegründung keine Erläuterung entnehmen. Aufgrund des Texts „E-Mail/Web-Adresse“ entsteht der Eindruck, dass Gewerbetreibende die Wahl haben, entweder eine E-Mail-Adresse oder eine Web-Adresse anzugeben. Da lediglich die E-Mail-Adresse der Kontaktaufnahme dient, wird angeregt, den Text wie folgt umzuformulieren: „E-Mail- und ggf. Web-Adresse“.

- **Angaben zu Aufenthaltstiteln**

Kritisch zu beurteilen ist, dass die Angaben zu Aufenthaltstiteln nicht mehr an die IHKs übermittelt werden sollen. Dies bringt eine Verschlechterung für die IHKs in der Rolle der Förderung der gewerblichen Wirtschaft mit sich. Da die Daten nicht mehr an die IHK weitergeleitet werden sollen, können somit nicht mehr geeignete Informationen hinsichtlich des Gewerbes an die betroffenen Mitglieder übermittelt werden. Dazu gehören z. B. spezielle Beratungsmöglichkeiten für Förderangebote. Dies hat zur Folge, dass sich die Gewerbetreibenden selbst mit den Informationen über ihren Aufenthaltstitel an die IHK wenden müssen. Darüber hinaus gehört es aber auch zu den Kernaufgaben der IHKs gewerberechtliche Erlaubnisse zu erteilen, für die die Kenntnis der Informationen über die Aufenthaltstitel bezüglich etwaiger Auflagen, Sperrvermerke oder Beschränkungen erheblich sein kann. So konnten die IHKs in der Vergangenheit mitunter feststellen, dass Gewerbetätigkeiten von Nicht-EU/EWR-Staatsbürgern angemeldet werden, ohne dass die

Gewerbeämter die Aufenthaltstitel überprüft haben oder die beim Gewerbeamt vorgelegten Aufenthaltstitel bei anstehenden Handwerksrolleneintragungen bereits abgelaufen sind. Die IHKs stehen in solchen Fällen – auch bei geplanten selbständigen Tätigkeiten – im engen Kontakt mit den Ausländerbehörden. Vor diesem Hintergrund ist es für die IHKs von erheblicher Bedeutung, Informationen zu Aufenthaltstiteln zu erlangen.

- **Zur Verbindung der Anzeigepflicht nach § 192 Abs. 1 SGB VII mit der Gewerbeanzeigepflicht nach § 14 Abs. 1 GewO:**
Durch die Verbindung der Anzeigepflicht nach § 192 Abs. 1 SGB VII bei der Unfallversicherung mit der Gewerbeanzeigepflicht nach § 14 Abs. 1 GewO gilt die Pflicht zur Erstanzeige nach § 192 SGB VII als durch die Erstattung der Gewerbeanmeldung als erfüllt und entfällt somit für den Gewerbetreibenden die gesonderte Anzeigepflicht bei der Unfallversicherung. Diese Änderung wird begrüßt. Die Verknüpfung zweier verschiedener Meldungen an verschiedene Stellen durch einen zusammengefassten Vorgang bei einer Behörde stellt für die Unternehmen eine (Bürokratie-)Entlastung dar. Die entsprechende Ergänzung der Muster-Vordrucke um weitere, für die gesetzliche Unfallversicherung erforderliche Datenfelder erscheint folgerichtig.
- **Angabe der Geschäftsbezeichnung**
Die verpflichtende Angabe der Geschäftsbezeichnung wird unterschiedlich beurteilt, siehe dazu weiter unten (Ausführung zu B., 3.2 **Zu Feld 3**).

B. Zu dem Entwurf im Einzelnen

1. Zu § 3 Abs. 1 GewAnzV-Entwurf

- Entwurf und Begründung sind in sich nicht stimmig. So sollen die IHKs bei der Anlage 1 die Information aus Feld 30 (ob ein Aufenthaltstitel vorliegt) erhalten, nicht jedoch die Information aus Feld 31 (Auflagen oder Beschränkungen im Aufenthaltstitel), obwohl die IHKs laut Begründung beide Informationen nicht erhalten sollen. Es müsste also heißen: "29-31" statt "29, 31" (was im Ergebnis allerdings abgelehnt wird (siehe dazu unter A.)).
- Bei der Anlage 2 sollen die IHKs weder die Informationen aus dem dortigen Feld 27 (ob Aufenthaltstitel vorliegt) noch die Informationen aus dem dortigen Feld 28 (Auflagen oder Beschränkungen im Aufenthaltstitel) erhalten.
- Die IHKs sind nach den Vorgaben der Gewerbeordnung als Erlaubnisbehörden zu beteiligen (vgl. etwa § 34c, d, f, i GewO i.V.m. § 35 Abs. 4 GewO). Dabei müssen sie bei Ausländern Kenntnis darüber haben, ob ein Aufenthaltstitel und ob eine die Erwerbstätigkeit betreffende Auflage und/oder Beschränkung vorliegt. Andernfalls würden die IHKs z.B. einem Ausländer eine Erlaubnis als Versicherungsvermittler erteilen, obwohl ein entsprechender Sperrvermerk eingetragen ist. Auch für die Abgabe von gewerberechtl. Stellungnahmen bei der Gewerbeuntersagung sind Auflagen und Beschränkungen zu berücksichtigen.

- Grundlage für die Felder ist eine Prüfung nach § 21 AufenthG durch die Ausländerbehörden. Bei dieser Prüfung "sind die für den Ort der geplanten Tätigkeit fachkundigen Körperschaften [...] zu beteiligen", vgl. § 21 Abs. 1 S. 3 AufenthG. Auf dieser Grundlage werden die IHKs regelmäßig zur Stellungnahme aufgefordert und in die Prüfung zur Streichung von Sperrvermerken eingebunden. Wenn die IHKs aber das Ergebnis der Überprüfung über die Gewerbemeldungen nicht erhalten, können sie keine belastbaren Stellungnahmen abgeben oder Erlaubnisse erteilen.
- Im Ergebnis wird insofern dafür plädiert, dass die IHKs die Informationen ob ein Aufenthaltstitel vorliegt und ob Auflagen oder Beschränkungen des Aufenthaltstitels gegeben sind, erhalten.

2. Zu § 3 Abs. 5 GewAnzV-Entwurf

- Die geplanten Änderungen werden kritisch gesehen. In der Begründung der Änderung des § 3 Abs. 5 GewAnzV-Entwurf wird darauf abgestellt, dass die Datenübertragung an die empfangsberechtigten Stellen nach Möglichkeit unverzüglich nach Eingang der Gewerbeanzeige bzw. nach Bescheinigung des Empfangs der Gewerbeanzeige nach § 15 Absatz 1 der Gewerbeordnung erfolgen soll. Dies ist durch die bisherige Formulierung auch mit dem Zusatz „spätestens jedoch zehn Arbeitstage“ bereits gewährleistet.
- Viele IHKs lassen die Daten wöchentlich „en bloc“ liefern, was zu einer erleichterten und effizienteren Einarbeitung der Daten in die Stammdatenprogramme führt. Insbesondere werden auch eine Vielzahl von Abmeldungen, die eigentlich „Sitzverlegungen“ über Gemeindegrenzen hinweg sind und die nur selten am selben Tag erfolgen, als solche erkannt und können so qualitätswahrend und effizient bearbeitet werden – ohne dass es zu einer vorübergehenden Einstellung der Mitgliedschaft mit anschließender Wiederaufnahme kommt. Solche Vereinbarungen würden durch die Streichung deutlich erschwert, wenn nicht sogar gänzlich verhindert. Die Änderung würde zu mehr Nach- als Vorteilen führen.

Wichtig ist zumindest, dass der Begriff „unverzüglich“, d. h. ohne schuldhaftes Zögern bestehen bleibt.

3. Zu den Mustervordrucken GewA 1 bis 3 (Anlagen 1 bis 3 GewAnzV)

3.1. Zu Feld 1

- Nicht nachvollziehbar ist, dass im Feld 1 der Name einer GbR angegeben werden soll, auf der anderen Seite aber nach wie vor davon ausgegangen wird, Personengesellschaften seien im Gewerbebereich nicht anerkannt.
- In dem Text sollte das "ggf." im Zusammenhang mit der GbR gestrichen werden.

Aktuell lautet der Text: *Im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister, ggf. Nr. im Stiftungsverzeichnis eingetragener Name mit Rechtsform (bei GbR: ggf. Angabe der weiteren Gesellschafter).*

Die Abkürzung für "gegebenenfalls" ist überflüssig, da eine GbR immer mindestens einen weiteren Gesellschafter hat, daher müssen die Angaben immer gemacht werden.

3.2. Zu Feld 3

Dass die Angabe der Geschäftsbezeichnung in Feld 3 verlangt wird, wird unterschiedlich beurteilt.

- Seitens einiger IHKs wird die Angabe der Geschäftsbezeichnung begrüßt. Dies könne Fehlern vorbeugen, wenn beispielsweise Kleingewerbetreibende mehrere Gewerbe betreiben.
- Andere IHKs sehen es kritisch, dass die Muster-Vordrucke um ein neues Feld zur Geschäftsbezeichnung ergänzt werden. Was Sinn und Zweck dieser Angabe sein soll, ist der Gesetzesbegründung nicht zu entnehmen. Diese lautet:
„Es wird ein neues Feld 3 zur Geschäftsbezeichnung eingeführt. Die Geschäftsbezeichnung kann von dem im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister eingetragenen Namen oder vom Namen des Gewerbetreibenden abweichen, die Angabe ist daher sinnvoll.“

Zum einen könnte das amtliche Formular den Eindruck erwecken, es bestünde eine öffentlich-rechtliche Pflicht zur Angabe einer Geschäftsbezeichnung. Eine solche Pflicht zur Angabe einer Geschäftsbezeichnung in der Gewerbebeanmeldung, -ummeldung oder -abmeldung ist jedoch abzulehnen, da es weder für Kleingewerbetreibende noch für Kaufleute eine gesetzliche Pflicht zum Führen einer Geschäftsbezeichnung gibt. Geschäftsbezeichnungen werden je nach Bedarf freiwillig geführt und dienen in erster Linie Marketingzwecken. Die Abfrage der Geschäftsbezeichnung könnte geeignet sein, Missverständnisse hervorzurufen. Ein Kleingewerbetreibender oder ein Unternehmen mit einer Handelsregisterfirma, die keine Geschäftsbezeichnung führen wollen, oder sich noch nicht auf einen bestimmten Wortlaut festgelegt haben, werden sich fragen, ob eine Geschäftsbezeichnung geführt werden muss, was dabei zu beachten ist und was sie sich nun ausdenken sollen, um das Feld auszufüllen. Dies dürfte vermehrt Rückfragen beim Gewerbeamt auslösen. So stellt sich etwa die Frage, welche Folgen es hätte, wenn ein Gründer für seinen Kfz-Handel „Automarke-Profi“ angibt. Fraglich ist, ob diese Angabe von den zuständigen Behörden übernehmen, geprüft oder ggf. abgelehnt würde.

Zum anderen spreche gegen die Angabe der Geschäftsbezeichnung, dass diese an keiner Stelle verbindlich registriert wird und beliebig verändert werden kann. Darin besteht ein wesentlicher Unterschied zur Handelsregisterfirma, welche der Name des Kaufmanns und damit wesentliches Identifikationsmerkmal des Handelsgewerbes ist. Diese Funktion hat eine Geschäftsbezeichnung jedoch nicht. In der täglichen Beratungspraxis der IHK hat sich gezeigt, dass Geschäftsbezeichnungen "flüchtig" sind und häufig von den Unternehmen

verändert werden. Zu bedenken ist, dass die Änderung der Geschäftsbezeichnung konsequenterweise jedes Mal dem Gewerbeamt mitgeteilt werden müsste, da die Angaben in der Gewerbeanzeige sonst von den tatsächlichen Verhältnissen abweichen würden. Dies würde zusätzliche Kosten und Bürokratie verursachen. Die Gewerbetreibenden könnten bei Nichtbeachtung sogar ordnungswidrig handeln. Ferner wird die Gefahr gesehen, dass insbesondere bei Kleingewerbetreibenden der falsche Eindruck entstehen könnte, dass diese alleine unter einer Geschäftsbezeichnung im Geschäftsverkehr auftreten dürften, weil diese "im Gewerbeamt eingetragen ist". Dies wäre jedoch unzulässig. In der täglichen Beratungspraxis hat sich gezeigt, dass viele Kleinstunternehmer den Unterschied einer Handelsregisterfirma zu einer Geschäftsbezeichnung nicht verstehen beziehungsweise kennen und auch nicht wissen, welche Pflichtangaben sie bei ihrem Außenauftritt in Geschäftsbriefen oder im Internetimpression beachten müssen, um den Transparenzpflichten zu genügen. Daher wird die Einführung des Feldes zur Angabe der Geschäftsbezeichnung abgelehnt. Sollte dieses Feld dennoch wie vorgesehen eingeführt werden, sollte ein zusätzlicher Hinweis in das Feld aufgenommen werden, um den Eindruck einer öffentlich-rechtlichen Pflicht zu vermeiden und um klarzustellen, dass eine Geschäftsbezeichnung nicht obligatorisch ist. Denkbar wäre zum Beispiel folgende Formulierung:

„Ggf. Geschäftsbezeichnung, sofern vorhanden (z.B. Gaststätte zum grünen Baum, Friseur XY)“

oder:

„Geschäftsbezeichnung: freiwillige Angabe, sofern keine Firma im Handelsregister eingetragen ist (gern. Feld 1 und 2). Angabe darf im geschäftlichen Verkehr nur zusätzlich zum Vor- und Nachnamen erfolgen (z.B. Gaststätte zum grünen Baum, Friseur XY)“

3.3. Zu Feld 11

Im Feld 11 fehlt der Hinweis auf den Ortsteil. Durch die Zusammenlegung von Kommunen ist die Angabe des korrekten Ortsteils von immer größerer Bedeutung, da es in der Praxis mehrere gleichnamige Straßen (bspw. Dorf- und Hauptstraßen) geben kann, welche unter Umständen zehn bis 20 Kilometer auseinanderliegen.

Wer wir sind:

Unter dem Dach des Deutschen Industrie- und Handelskammertags (DIHK) haben sich die 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs) zusammengeschlossen. Unser gemeinsames Ziel: Beste Bedingungen für erfolgreiches Wirtschaften.

Auf Bundes- und Europaebene setzt sich der DIHK für die Interessen der gesamten gewerblichen Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit ein.

Denn mehrere Millionen Unternehmen aus Handel, Industrie und Dienstleistung sind gesetzliche Mitglieder einer IHK - vom Kiosk-Besitzer bis zum Dax-Konzern. So sind DIHK und IHKs eine Plattform für die vielfältigen Belange der Unternehmen. Diese bündeln wir in einem verfassten Verfahren auf gesetzlicher Grundlage zu gemeinsamen Positionen der Wirtschaft und tragen so zum wirtschaftspolitischen Meinungsbildungsprozess bei.

Ansprechpartnerin im DIHK
Dr. Mona Moraht
Bereich Recht
Leiterin des Referats Gewerberecht